Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1801

12 (19.3.1801) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande

Visual Library

1801. Donnerstag den 19 Merz No. 12.

Allgemeines Intelligenz- oder Wochenblatt für sämtlich-Hochfürstlich-Badische Lande.

Mit Hochfürstlich-Markgräflich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Fürstliche neue Verordnung.

Decret vom 16ten Merz 1801. GRN. 448.

In die Ober- und Aemter Pforzheim, Durlach, Carlsruhe, Ettlingen, Rastatt, Yberg, Kehl, Mahlberg, Hochberg, Badenweiler und Röteln.

Bey den um ein beträchtliches gefallenen Fourage-Preißen hat man beschlossen, die Postcouriertaxe vom 21ten d. M. an von 1 fl. 30 kr. auf 1 fl. 15 kr. per Pferd, für die einfache Station, auf unbestimmte Zeit, und bis sich eine weitere merkliche Veränderung in den Fourage-Preißen ergeben wird, herabzusetzen (das Oberamt) (Amt) hat daher diese Landesherrliche Anordnung der Behörde zur Nachachtung unverweilt bekannt zu machen.

Generaldecret an sämtliche Baden-Durlachische Ober und Aemter de dato den 14. Febr. 1801. GRN. 1653.

Baden-Durlachische Brandgelder-Umlage betreffend.

Da zu Vergütung der im Jahr 1800. im Baden-Durlachischen Landes-Antheil entstandenen Brandschäden eine Umlage von zwey Kreutzer auf jedes Einhundert Gulden Brandversicherungs-Anschlag erforderlich ist. So werden die Ober- und Aemter auch Einnehmereyen hierdurch angewiesen, den Einzug sogleich zu veranstalten und bey der Repartition den auf den 10ten Jenner 1800. einberichteten Brandversicherungs-Anschlag zum Maasstab anzunehmen, sofort die Einzugstabellen innerhalb 6 Wochen anhero einzusenden. Decretum q. s.

Generaldekret an sämtliche Badenbadische Ober- und Aemter ddo. 14. Febr. 1801. GRN. 1654.

Badenbadische Brandgelder Umlage betreffend.

Zu Vergütung der im Jahr 1800. im Badenbadischen Landes-Antheil entstandenen Brandschäden sowohl als zu Tilgung des 1798r Gernspacher Brandschadens, will man, obgleich eine grösere Umlage erforderlich wäre, dißmal nur zwölf Kreutzer auf jedes Hundert Gulden Brandversicherungs-Anschlag umgelegt wissen. Die Ober- und Aemter werden daher andurch angewiesen, diese Umlage sogleich zu veranstalten, dabey den 10ten Jenner 1800. einberichteten Anschlag zum Grund zu legen und die Einzugstabellen binnen einem Vierteljahr unfehlbar anhero einzusenden. Decretum q. s.

Obrigkeitliche Notifikation.

Yberg. Franz Joseph Deichelbohrer der ledig majorenne Burgerssohn von Kroschweyer ist wegen seiner verschwenderischen Lebensart für mundtod erklärt, und ihm sein Stiefbruder Michael Deichelbohrer der dortige Burger zum Pfleger bestellt worden, es soll daher bey sonstiger Richtigkeit und Verlust demselben ohne Vorwissen und Einwilligung seines Pflegers Niemand etwas borgen, oder mit ihm contrahiren. Verordnet bey Oberam zu Bühl d. 12. Merz 1801.

Badenweiler. Die Martin Klauserische Ehefrau von Haslach, die Johann Jacob Freyische Eheleuthe von da, und Jacob Fiant von Opfingen sind wegen übler Haushaltungsführung, für mundtodt erklärt, und denselben, nemlich ersterer Andreas Spoth, v. Haslach den zweitern Andreas Frey von da, und den letztern, Heinrich Pfistner von Opfingen als Pfleger bestellt worden ohne deren Einwilligung und Genehmigung sich Niemand mit gedachten Personen, in einen Handel einlassen oder ihnen etwas borgen soll bey sonstiger Richtigkeit des Handels und Verlust der Forderung. Verordnet bey Oberamt Müllheim den 7. Merz 1801.

Rötteln. Mit dem für mundtodt erklärten Johann Jocob Koger zu Oetlingen soll sich niemand ohne Vorwissen und Genehmigung seines Vogtmanns Fridlin Marx daselbst in irgend einen Handel einlassen, oder ihm etwas auf Borgs geben bei Verlust der Forderung, Aufhebung des Handels und ernstlicher Strafe. Verordnet bei Oberamt Lörrach den 28 Febr. 1801.

Generalpardon.

Carlsruhe. Von wegen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Friedrich Markgraf zu Baden und Hochberg rc. wird hiemit jedem, den es angeht, zu wissen gethan, daß Höchstdieselbe Sich gnädigst bewogen finden, allen und jeden, unter Höchstdero Crais- oder Hauß-Militair, zu Pferd oder zu Fuß gestandenen Soldaten, welche bis daher, mit treuloser Verlassung ihrer Fahnen, es sey im Feld, oder aus ihren Garnisonen entwichen sind, sich aber binnen drey Monaten von heute an, wieder dahier im Staabs-Quartier einfinden, eine völlige Verzeihung ihres begangenen Fehlers, mithin einen gänzlichen Nachlaß, aller noch nicht vollzogenen Strafe, vorausgesetzt, daß sie keine anderweite Verbrechen begangen haben, deren Strafe ansonsten einem jeden vorbehalten bleibt, angedeihen lassen wollen und deßwegen gegenwärtigen Generalpardon öffentlich mit der Verwarnung zu verkünden, befohlen haben, daß allen, die davon in der vorgeschriebenen Frist, nicht Gebrauch machen, ihre verwürckte Strafe an Leib und Guth, vorbehalten bleibt. Gegeben Staabsquartier Carlsruhe den 18ten Merz 1801.

Auf Hochfürstl. Special-Befehl,
Obrist und Commandeur,
Ritter des Königl. Schwedischen
Schwerdt-Ordens
von Sandberg.

Citationes edictales.

Carlsruhe. Wenn der böslich ausgetrettene Unterthan Wilhelm Rüger von Spöck nicht binnen 3 Monaten sich wieder dahier einfinden und seines Austritts halber Red und Antwort gibt, so wird sein Vermögen confiscirt und er der hiesig Fürstl Lande verwießen werden. Verordnet Carlsruhe bey Oberamt d. 22. Febr. 1801.

Carlsruhe. Der vorher unter dem K K Regiment Wentheim gestandene und nachmals zu Offenburg von Königl. Preußischen Werbern angeworbene Soldat N. N. Waker, welcher sich vor 3. Jahren mit Anna Maria Ribolin von Malterdingen im Ausland heimlich trauen ließ, und dieselbe bald darauf wieder verlassen hat, soll binnen 3 Monaten von heute an vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, um seine etwa prätendirende Eherechte an die Anna Maria Ribolin an und auszuführen, oder gewärtigen, daß diese Ehe, wegen betrüglicher Schliessung, von Seiten seiner werde annullirt werden. Verordnet Carlsruhe im Fürstl. Ehegericht d. 25. Febr. 1801.

Carlsruhe. Alle diejenige, welche an den hiesigen Hofsteinschleifer Franz Meyer etwas zu fordern haben, sollen sich bey Verlust der Forderung auf Dienstag den 14. April laufenden Jahrs in hiesiger Marschallamtskanzley melden. Verordnet bey Fürstl. Marschallamt. Carlsruhe den 2. Merz 1801.

Carlsruhe. Jakob Vollen des vordem zu Münzesheim gewesenen Försters nachgebliebene Wittib, ist vor einiger Zeit mit Hinterlassung einer einschließlich eines noch nicht ganz liquiden Activ-Postens von 68 fl. nur in 82 fl. 12 kr. bestehenden Verlassenschaft, worauf beyläufig eben so viele Schulden ruhen, dahier verstorben. Da dem Vernehmen nach mehrere Passiv-Ansprüche vorhanden seyn sollen, so werden alle diejenige, welche eine derartige Forderung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche den 24. Merz d. J. auf dem dahiesigen Rathhaus vor dem oberamtlichen Commissair bey Verlust derselben gehörig vorzubringen. Verordnet bey Oberamt Carlsruhe d 24. Febr. 1801.

Carlsruhe. Der schon seit geraumen Jahren abwesende Carl Wilhelm Metz von hier wird hiermit vorgeladen, sich binnen 9 Monathen, dahier einzufinden

und sein unter Pflegschaft stehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls es seinen nächsten Anverwandten gegen Caution würde ausgefolgt werden. Verordnet Carlsruhe bey Oberamt den 11ten März 801.

Durlach. Der böslich ausgetretene Unterthan Anderes Ziegler von Hohenwettersbach solle längstens bis den 20 May d. J. dahier sich wegen seines Austritts persönlich verantworten sonst wird er seines Unterthanen-Rechts für verlustig erklärt, und sein Vermögen confiszirt werden. Verordnet bey Ober-Amt Durlach den 20. Feb. 1801.

Pforzheim. Da über das Vermögen des verstorbenen Herrn Landschreibers Bub dahier von fürstlichem Hofgericht der Gannt Prozeß erkannt worden ist; Als wird zur Liquidation sämmtlicher Schulden und zum Streit über das Vorzugs-Recht, Termin nus auf Donnerstag den 16 April a. c. Morgens um 9 Uhr dergestalt anberaumt, daß sämmtliche Gläubiger entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten vor erwannten Commission und zwar in der Oberamts-Canzley dahier erscheinen, ihre Forderungen eingeben, die Beweise darüber beibringen, und ihr etwaiges Vorzugs-Recht darthun, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen sollen, nicht mehr gehört sondern ausgeschlossen zu werden. den 14. Merz 1801.

Von Commissions wegen.

Stein. Wer an die auszuwandern vorhabende Michael Georgische, Johannes Hufische, Michael Rappische, Georg Jacob- und Heinrich Bachmaierische Eheleute zu Wössingen eine Forderung zu machen hat, solle sich wegen denen 2 erstern Montag den 16 wegen denen 3 leztere hiengegen Dienstag den 17 Merz d. J. zu Wössingen bei dem Theilungs Commissair zur Schuldenliquidation bei Verlust der Forderung einfinden. Verordnet bei Oberamt Stein den 17 Merz 1801.

Ettlingen. Zur Schuldenliquidation des hiesigen Burgers und Metzgermeisters, Philipp Adam Williard sollen alle dieienige, welche eine Foderung an denselben zu machen haben, bey Verlust derselben Dienstag d. 14. April d. J. unter Mitbringung ihrer Beweis-Urkunden auf dem hiesigen Rathhaus vor dem amtlichen Commissario sich einfinden und dem Recht abwarten. Was zugleich der abwesende Gemeinschuldner Philipp Adam Williard dergestalt öffentlich andurch vorgeladen wird, auf gedachten Tag sich entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten dahier einzufinden und auf die gegen ihn eingekommene Schuldklagen zu antworten, widrigenfalls ihm ein Vertretter von Amtswegen angeordnet und das Rechtliche ohne Weiteres verfügt werden soll. Verordnet bey Amt Ettlingen d. 26. Febr. 1801.

Eberstein. Der ledige Burgers Sohn Caspar Schnepp von Muckensturm, welcher vor 17 Jahren als Schumacher auf die Wanderschaft gegangen und zeithero nichts mehr von sich hören lassen, solle in Zeit von 3 Monaten sein ihm angefallenes Vermögen in Empfang nehmen, widrigenfalls es seinen Geschwistern gegen Caution verabfolgt werden wird. Verordnet bey Oberamt Gernsbach den 11. Merz 180[illegible].

Eberstein. Die Gläubiger des Burgers und Wagners Matthäus Ehres von Freyolsheim sollen ihre Forderungen Donnerstags d. 26. künftigen Monats Merz dahier vor Oberamt unter Mitbringung des Beweisses liquidiren, widrigenfalls sie mit solchen nicht mehr werden gehört werden. Sodann wird er Ehres, welcher mitlerweile entwichen ist, ebenfalls hiemit öffentlich vorgeladen, um auf besagten Tag zu erscheinen, über die eingeklagte Forderungen Red und Antwort zu stehen, oder zu gewärtigen, daß gegen ihn Rechtsgang vorgefahren werde. Verordnet bey Oberamt Gernsbach d. 25. Febr. 1801.

Eberstein. Der ledige Burgerssohn Michael Bittmann von Michelsbach, welcher als Zimmergesell schon vor 15 Jahren in die Fremde gegangen, und nichts von sich hören lassen, solle in Zeit 3 Monaten sein angefallenes Vermögen in Empfang nehmen, oder es wird seinen Geschwister gegen Caution ausgefolgt werden. Verordnet bey Oberamt Gernsbach den 12 März 1801.

Yberg. Der böslich ausgetrettene ledige Unterthan Alois Mörch von Bühl soll längstens bis auf den 27. May d. J. dahier sich wegen seines Austritts persönlich verantworten, sonst wird er seines Unterthanenrechts verlustig, sein Vermögen dem Fisco verfallen erklärt, und er der diesseitig Fürstl. Lande verwiesen werden. Verordnet bei Oberamt zu Bühl d. 27. Febr. 1801.

Yberg. Die böslich ausgetrettene Unterthanen Franz Gschwender und die Katharina Krähmerin aus dem Bühlerthal sollen längstens bis auf den 27. May d. J. dahier sich wegen ihres Austritts persönlich verantworten, sonst werden sie ihres Unterthanen-Rechts verlustig, ihr Vermögen dem Fisco verfallen erklärt, und sie der diesseitig Fürstlichen Lande verwiesen werden. Verordnet bey Oberamt zu Bühl d. 27. Febr. 1801.

Yberg. Die schon vor 27. Jahren böslich ausgetrettene Unterthanen Joseph und Johann Lang von Neusatz sollen längstens bis auf den 27. May d. J. dahier sich wegen ihres Austritts persönlich verant-

worten; sonst werden sie ihres Unterthanenrechts verlustig, ihr Vermögen dem Fisco verfallen erklärt, und sie der diesseitig Fürstl. Lande verwießen werden. Verordnet bei Obe amt Bühl d. 27. Febr. 1801.

Yberg. Nachdem über den Burger und Metzgermeister Ignaz Berdon dahier die Vermögensuntersuchung über den auch hiesigen Burger und Strickermeister Anton Huck aber der Gant von uns erkannt worden, so werden die Gläubiger des Ignaz Berdon auf Donnerstag d. 16. und jene des Anton Huck auf Dienstag d. 21. April d. J. vorgeladen, bey Strafe des Ausschlusses von jeder dieser Masse, ihre Forderung in hiesiger Fürstl. Amtschreiberey zu liquidiren. Verordnet Bühl bey Oberamt d. 9. Merz 1801.

Hochberg. Alle diejenige, welche an weyl. Georg Schneider Burger in Eichstetten eine Forderung zu haben glauben, werden hiermit öffentlich vorgeladen, daß sie Dienstags den 31. Merz dieses Jahrs vor der Theilungscommißion in dem Ochsenwirthshauß zu Eichstetten entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden bei ansonstigem Verlust ihrer Ansprachen ohnfehlbar erscheinen, und solche liquidiren sollen. Verordnet bei Oberamt Hochberg zu Emmendingen den 28. Febr 1801.

Hochberg. Auf erhobene Schwängerungsklage der Eva Gerberinn von Denzlingen gegen den ausgetretenen Johann Georg Rübling von da wird letzter andurch vorgeladen sich von nun an binnen 3 Monaten zur Verantwortung dahier zu stellen, sonst wird man ihn als ob er der Klage geständig und überwiesen sey, verurtheilen. Verordnet bey Oberamt Emmendingen den 2. Merz 1801.

Hochberg. Der schon seit 20. Jahren von Haus abwesende Andreas Lüdin von Muspach, Freiämter Vogtey, hat sich von dato an innerhalb 9. Monaten um so gewisser dahier zu stellen, als bei seinem Nichterscheinen in Termino, sein Vermögen seinen nächsten Verwandten erga Cautionem werde ausgefolgt werden. Verordnet bey Oberamt Emmendingen den 6. Merz, 1801.

Emmendingen. Zu der Schuldenliquidation des in Gannt gerathenen Gottlieb Macken, Weidgesellen Sohn in Sexau sollen alle diejenige, welche ein Eigenthum oder eine Schuld an die Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden Montag den 13ten April d. J. Vormittags bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen auf der gemeinen Wirthsstube daselbst sich einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt Hochberg den 10. Merz 1801.

Badenweiler. Der im Jahr 1769 wegen einer Unzuchtssache böslich ausgetretene Joh. Jakob Siglin Weberhandwerks von Niederweiler, welcher schon über 10. Jahre nichts mehr von sich hören lassen, wird hierdurch auf höchsten Regierungsbefehl öffentlich vorgeladen, sich längstens binnen 3 Monaten dahier zu stellen und seines Austritts wegen zu verantworten, widrigenfalls derselbe der Fürstl. Lande für immer wird verwiesen und sein Vermögen eingezogen werden. Verordnet bey Oberamt Müllheim den 11. Merz 1801.

Badenweiler. Ulrich Lacher der böslich ausgetretene Burgers Sohn von Buggingen, wird andurch auf ergangnen höchsten Regierungsbefehl vom 17. Jan. d. J. H R.N. 548. öffentlich vorgeladen, binnen 3 Monaten von itzt an dahier zu erscheinen und sich wegen seines Austritts zu verantworten, widrigenfalls dessen Vermögen confiscirt und er des Unterthanenrechts verlustig erklärt werden wird. Verordnet bey Oberamt Müllheim d. 7 Merz 1801.

Badenweiler. Der seit 40. Jahren abwesende und böslich ausgetretene Mattyis Höhr von Thiengen wird hiemit edictaliter vorgeladen, sich binnen 3 Monaten dahier zu stellen, bey Vermeidung der Confiscation seines Vermögens und Verlust des Unterthanenrechts. Verordnet bey Oberamt den 4. Merz 1801.

Badenweiler. Wenn sich der treuloser Weise ausgetretene Jacob Oertlin von Mengen nicht binnen 3 Monaten dahier wieder einfindet und verantwortet so wird er der diesseitig Hochfürstl. Lande verwiesen und sein Vermögen confiscirt werden. Verordnet bey Oberamt den 4ten März 1801.

Röteln. Alle diejenige, welche an den verstorbenen Friedlin Reinert Hannessen Sohn in Weyl etwas zu fordern haben, sollen sich auf den 20. April 1801 als dem zur Schuldenliquidation bestimmten Termin bey dem Commissarius in des Stubenwirthshauß allda einfinden, ihre Forderung eingeben und den Beweis darüber mitbringen, im Nichterscheinungsfall aber gewärtigen, daß sie damit nicht weiter werden gehört werden. Verordnet bey Oberamt Lörrach d. 12. Merz 1801.

Röteln. Zu der Schulden-Liquidation Hanns Jerg Sieglins zu Kleinenkems sollen sich alle die, welche eine Schuld oder Eigenthum aus der Masse zu fordern haben, bey Verlust ihrer Forderungen auf den 28. Merz bey dem Kommissarius allda einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt Lörrach d. 20. Febr. 1801.

Sachen so zu verlehnen.

Carlsruhe. In der Hofschmied Bockischen Behausung in der Waldhorngasse sind im obern Stock 3.